



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04484**
Datum: 18.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	10.01.2019 07.02.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in Höhe von 905.930,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2019 auf die einzelnen Sozialräume nach Prioritäten gemäß:

Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2019 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	im Sozialraum I,	gemäß Anlage SR I,
Teilbereich II:	im Sozialraum II,	gemäß Anlage SR II,
Teilbereich III:	im Sozialraum III,	gemäß Anlage SR III,
Teilbereich IV:	im Sozialraum IV,	gemäß Anlage SR IV,
Teilbereich V:	im Sozialraum V,	gemäß Anlage SR V,
Teilbereich VI:	für sozialraumübergreifend stattfindende Maßnahmen,	gemäß Anlage SRÜ.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung aller nicht zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen, entsprechend den Vorschlägen in den Anlagen:

SR I bis SR V und SRÜ.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile für den Zeitraum ab 01.01.2020 abzulehnen.
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt für das ESF-Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben und unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 die kommunale Kofinanzierung entsprechend der folgenden Tabelle:

Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
59.900,00 EUR	60.200,00 EUR	59.400,00 EUR	49.300,00 EUR

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 13, 14, 16 SGB VIII

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	5.047.839	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2020	60.200	1.36301
		2021	59.400	1.36301
		2022	49.300	1.36301
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	5.047.839	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2020	60.200	1.36301
		2021	59.400	1.36301
		2022	49.300	1.36301

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zur Verfügung stehende Mittel:

Entsprechend des Entwurfs, Haushaltsplan und Anlagen 2019 vom 26.09.2018, stehen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2019 folgende Mittel zur Verfügung:

PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2019 (in EUR)
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	2.500.220
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	1.516.270
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	97.000
1.36301.05/ 41401004 53181008 54311411	ESF-Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ)	- 200.000 217.218 5.911
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	911.220
Σ	zur Verfügung stehende Mittel	5.047.839

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2019 (in EUR)	2019 (in %)
zur Verfügung stehende Mittel	5.047.839	100,0%
Beschluss VI/2016/02314 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2017 ff vom 05.01.2017 (Beendigung der Maßnahme: „YouthPool – Das Jugendinfoportal der Stadt Halle“ durch den Träger zum 31.12.2018)	2.703.140	53,6%
Beschluss VI/2017/03401 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2018 und 2019 vom 05.12.2017 / 11.01.2018	118.550	2,3%
Beschluss VI/2018/04185 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2018 bis 31.12.2019 – Prioritätensetzung vom 04.10.2018	472.290	9,4%
begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII	90.000	1,7%
ESF- Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier kommunale Kofinanzierung für das Jahr 2019	59.900	1,2%
Förderung lt. Vorschlag	905.930	17,9%
Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit (ab 01.04.2019)	503.000	10,0%
sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe *)	195.029	3,9%

*) Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) stehen unter dem Haushaltsvorbehalt für 2019 Mittel in Höhe von **195.029 EUR** zur Verfügung.

Für das ESF-Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier sind die finanziellen Auswirkungen in der Anlage JUSTiQ dargestellt. Diese Eigenmittel der Stadt Halle (Saale) stehen im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Jahre 2020 bis 2022 im Produkt: 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen: **keine**

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2018 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 30 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

- Jahr 2019: 1.469.774,01 EUR, 26,55 VzS
- Jahr 2020: 344.296,25 EUR, 6,10 VzS
- Jahr 2021: 325.021,02 EUR, 5,60 VzS

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Der aktuelle Teilplan der Jugendhilfeplanung: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gilt bis zum Ende des Jahres 2019. Deshalb werden grundsätzlich Maßnahmen nur bis zum 31.12.2019 gefördert. Entsprechend sind alle Anträge über das Jahr 2019 hinaus abzulehnen.

3. Vorgehensweise

3.1 Prioritäten

Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Prioritäten getätigt.

3.2 Ranking

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Mitarbeiter/innen der Abteilung Sozialpädagogische Leistungen) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

3.3 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in den Anlagen SR I – SR V und Anlage SRÜ aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven

Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 festgestellten Bedarfe:

- Fortsetzungen der Maßnahmen nach Leistungsbeschreibung I A – Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten) im Jahre 2019 mit insg. 2,75 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr.: 01, 04, 05, 08, 12),
- Fortsetzungen der kofinanzierten Maßnahmen Bund / Land Sachsen-Anhalt / Saalekreis im Jahre 2019 mit insg. 3,95 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr.: 14, 16, 19, 23),
- Förderung des Fanprojektes in freier Trägerschaft mit 2,00 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr.: 24).

Weiterhin sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Fortsetzung von neuen Maßnahmen aus dem Jahre 2018 mit 1,25 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr.: 09, 26),
- Fortsetzung von innovativen Maßnahmen aus dem Jahre 2018 mit insg. 0,75 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr. 27, 28),
- Aufstockung bereits geförderter Maßnahmen mit insg. + 1,50 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr.: 10, 11, 29, 30),
- Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit im Jahre 2019 mit insg. 3,25 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr. 02, 07, 10, 13),
- Bürgerstiftung Halle, Max macht Oper - Kulturpädagogische Arbeit mit Kindern mit 0,50 VzS (siehe Anlagen, Lfd. Nr. 22),

5. Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit

Die Beschlussvorlage Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019 (VI/2017/03420) weist für das Jahr 2019 ein kalkulatorisches Finanzvolumen von 700.000 EUR / 10,00 VzS aus. Mit dieser Beschlussvorlage werden davon bereits 197.000 EUR für 3,25 VzS umgesetzt, sodass dann noch Mittel in Höhe von 503.000 EUR für 6,75 VzS zur Verfügung stehen:

- Angebote für die Zielgruppe der jungen Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund und deren Familien:
 - Sozialraum I: 120.000 EUR / 2,00 VzS,
 - sozialraumübergreifend: 90.000 EUR / 1,50 VzS.
- Angleichung der Aufwendungen (Vielfalt, Ausstattung, Personalressourcen) der einzelnen Sozialräume an die Höhe der Aufwendungen für den Sozialraum III,
 - Sozialraum V: 13.000 EUR / 0,25 VzS,
- Jugendberatung: 180.000 EUR / 3,00 VzS,
- Kinder- und Jugendfreizeiten und internationale Jugendarbeit: 100.000 EUR.

Im Rahmen der Erweiterung der Angebot der Jugendarbeit werden die Träger der freien Jugendhilfe aufgefordert, hierzu Projektideen zu entwickelt und Fördermittelanträge einzureichen.

Diese noch einzureichenden Fördermittelanträge werden mit einer gesonderten Beschlussvorlage dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

6. ESF-Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier Angebote für benachteiligte junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf

Die Umsetzung dieses ESF-Modellprogramms erfolgte bereits in der 1. Förderphase (01.01.2015 – 31.12.2018). Eine Fortsetzung ist auch in der 2. Förderphase (01.01.2019 – 30.06.2022) vorgesehen. Hierzu hat die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung zum 30.09.2018 einen Antrag bei Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben (BAFzA) gestellt. Der Bewilligungsbescheid liegt derzeit noch nicht vor. Das Förderprogramm ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung (siehe: Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) S. 85 f mit 2,85 VzS. Insgesamt wird das Angebot als mittelfristig benötigt eingeschätzt.

Um die Gesamtfinanzierung in Höhe von 1.026.083,19 EUR sicherzustellen, ist vorbehaltlich einer Bewilligung durch das BAFzA eine kommunale Kofinanzierung notwendig. Dadurch können in der 2. Förderperiode ESF-Gelder in Höhe von bis zu \approx 700.000 EUR beantragt und abgerufen werden. Das entspricht einer Förderquote von 68,22 % durch EU- und Bundesmittel (siehe Anlage JUSTiQ).

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlage A
Anlage SR I
Anlage SR II
Anlage SR III
Anlage SR IV
Anlage SR V
Anlage SRÜ
Anlage JUSTiQ
Bewertungsraster